



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

5 ARs 18/22

5 AR (VS) 15/22

vom

21. Juni 2022

in der Justizverwaltungssache

betreffend

wegen Verpflichtung der Generalstaatsanwaltschaft zur Mitteilung von Akten-

zeichen und Annahme von Anrufen

hier: Rechtsbeschwerde des Antragstellers

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. Juni 2022 beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 29. April 2022 wird auf Kosten des Beschwerdeführers als unzulässig verworfen.

Gründe:

- 1 Der mit der als Rechtsbeschwerde auszulegenden „Beschwerde“ vom 8. Mai 2022 angegriffene Beschluss (Az.: 1 VAs 11/22) ist nicht anfechtbar, weil das Oberlandesgericht darin die Rechtsbeschwerde nicht ausdrücklich zugelassen hat und die Nichtzulassung ihrerseits nicht anfechtbar ist (vgl. BGH, Beschlüsse vom 21. Januar 2021 – 5 ARs 12/20; vom 29. September 2021 – 5 ARs 20/21).

Cirener

Köhler

Resch

von Häfen

Werner

Vorinstanz:

Saarländisches Oberlandesgericht, 29.04.2022 – 1 VAs 11/22